



STS MEDICAL GROUP SENGEWALD

IMPROVING HEALTHCARE THROUGH EFFICIENCY

Verkaufs- und Lieferbedingungen der SENGEWALD Klinikprodukte GmbH

für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Alle Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge und Verträge im Rahmen der weiterbestehenden oder nur zeitweise unterbrochenen Geschäftsbeziehung, auch wenn im Einzelfall ihre Beifügung zur Vertragsurkunde unterbleibt. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausgeführt haben. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Abschluß und Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in in diesem Vertrag schriftlich festgelegt. Soweit wir and den einzelnen Kunden eine Qualitätsbeschreibung für die jeweilige Ware abgeben, ist mit der darin festgelegten Beschaffenheit die Qualität der Ware abschließend bezeichnet,

insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen (Erklärungen auf Messen, Prospekte, Werbungen, Internethomepage u.A.) unsererseits oder unsere Partner und Vertreter, deren Gehilfen oder Dritter keine die Qualitätsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibung der Ware. Durch Erteilung von Aufträgen und Eingehung von sonstigen Verträgen mit uns erkennt der Besteller/Vertragspartner diese Lieferungsbedingungen ausdrücklich an.

1. Angebote

1.1. Unsere Offerten sind Einladungen an den Kunden zur Abgabe von deren Angeboten auf der Grundlage vorliegender Geschäftsbedingungen. Unsere Offerten sind demnach freibleibend. Die dort aufgeführten Preise basieren auf den Rohstoffpreise und Herstellungskosten zur Zeitpunkt der Offertenstellung. Bei danach, also auch nach Auftragserteilung bis zur Auslieferung des Auftrages eintretenden Marktpreisänderungen für durch uns einzukaufende Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe berechnen wir die am Liefertage am Markt durchsetzbaren Preise, sofern zwischen uns und den jeweiligen Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2. Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung ausgewiesen.

2. Auftragsbestätigung

2.1. Alle Angebote des Kunden, insbesondere Aufträge sowie sämtliche sonstigen Vereinbarungen bedürfen für Ihre Verbindlichkeit und Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für die Annahme von Angeboten behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahme von Anzahlungen gilt grundsätzlich nicht als Vertragsabschluß. Die Abgabe der Ware von uns an den Kunden ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

2.2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.3. Wir behalten uns in jedem Einzelfall vor, nachträgliche Änderungen des Auftrages durch den Kunden anzunehmen oder nicht. Soweit wir nachträgliche Änderungen des Auftrages annehmen, werden diese gegen Berechnung der Kosten, die wegen der Änderung entstanden sind, ausgeführt.

2.4. Die nachträgliche Kürzung eines



Auftrags bedarf unserer Zustimmung. Wird nachträglich die Ausführung einer Teilmenge einvernehmlich mit uns zurückgestellt, so erfolgt die Rechnungsstellung für die schon fertiggestellten Produkte oder eingekauften Materialien mit Eintritt des ursprünglich vereinbarten Liefertermins. Wird ein Auftrag durch den Kunden mengenmäßig gekürzt, sind wir berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Preis auf der Grundlage der gekürzten Menge neu zu kalkulieren und den sich hieraus gegebenenfalls ergebenden Mehrpreis mit in Rechnung zu stellen, zuzüglich der Kosten der Änderung.

2.5. Der Kunde hat die Pflicht selbst zu prüfen, ob die von ihm in Auftrag gegebene oder von uns vorgeschlagene Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Für die Eignung der Ware übernehmen wir keine Gewähr, es sei denn, die Eignung wurde von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert.

3. Lieferfrist

3.1. Die Lieferzeitangaben in unseren Offerten sind unverbindlich. Soweit zwischen dem Kunden und uns eine Lieferfrist vereinbart wird, ist diese in der Auftragsbestätigung der Dauer nach benannt. Diese Lieferfrist beginnt aber stets erst nachdem Ort, Zeit, Inhalt und Umfang der Lieferung sowie Höhe des Preises und Zahlungsbedingungen zwischen den Parteien verbindlich vereinbart wurden und insbesondere alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und/oder Freigaben des Kunden bei uns eingegangen sind. Bei Sukzessivlieferverträgen beginnt die

Lieferfrist mit dem Tag des Abrufs durch den Kunden. Ist der Kunde zu Vorleistungen verpflichtet, so beginnt die Lieferzeit ab Eingang der Gegenleistung des Kunden bei uns zu laufen. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Käufer mitgeteilt worden ist.

3.2. Für eine Überschreitung der Lieferfrist sind wir insbesondere dann nicht verantwortlich, wenn diese durch vom Kunden gewünschte Abänderung des Auftrages verursacht worden ist.

3.3. Jede Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko.

3.4. Nach Auftragsbestätigung auftretende Betriebsstörungen – sowohl im eigenen als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung der bestellten Ware abhängig ist – sowie andere Verzögerungen bei der Abwicklung des Vertrages, verursacht durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrungen, unvorhersehbare Störungen der betrieblichen Abläufe, unvermeidbare Energie- und Rohstoffverknappung oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern die vereinbarte Lieferfrist für die Dauer ihres Vorliegens bis zu einer Höchstdauer der Fristverlängerung von 5 Wochen. In dieser Zeit ist der Kunde nicht berechtigt, deswegen vom Vertrag zurückzutreten. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn dem Kunden nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, daß die Lieferfrist nicht eingehalten

werden kann. Der Kunde hat keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung unter solchen Umständen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche.

3.5. Wir sind berechtigt, die durch die unter Ziff. 3.4 genannten Störungen und Verzögerungen verursachten Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, die Erstattung des uns entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen von ihm zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3.7. Gerät der Kunde mit Zahlungen an uns, auch aus früheren Aufträgen, während des Laufs der Lieferfrist in Verzug, wird die Lieferfrist gehemmt, bis der Zahlungsverzug vollständig beseitigt ist.

4. Rücktrittsvorbehalt

Sind die Leistungsstörungen der in Ziff. 3.4 bezeichneten Art nicht nur vorübergehender Natur, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als Leistungsstörungen nicht nur vorübergehender Natur gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche, die länger als 5 Wochen andauern oder voraussichtlich länger als 5 Wochen andauern werden. Das Rücktrittsrecht besteht auch in den Fällen der innerhalb der oben genannten Fristen nicht erfolgten bzw. nicht zu



erwartenden Selbstbelieferung.

5. Lieferung

5.1 Der Mindestauftragswert beträgt 1.000,- bzw. bei Exportaufträgen 2.500,-. Die Lieferung in Deutschland erfolgt frei Empfangsstation, bei Exportaufträgen ab Werk.

5.2 Der Versand erfolgt, unabhängig davon, ob wir bzw. der Kunde die Transportkosten anteilig oder vollständig tragen, stets ausschließlich auf Gefahr des Kunden als gewöhnliches Frachtgut.

5.3 Alle Beanstandungen wegen evtl. Transportschäden muß der Kunde insbesondere gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen oder sonstigen Dritten fristgerecht selbst geltend machen.

5.4 Bei Eilgut- und Expreßsendungen sowie beim Versand mit Paketdiensten sind die Mehrkosten auch innerhalb von Deutschland vom Kunden zu tragen.

5.5 Produktionsbedingte branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind vom Käufer abzunehmen. Branchenüblich sind nach unserem Verständnis Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 15% des Lieferumfangs.

5.6 Wird für die Auslieferung der gekauften Ware keine bestimmte Lieferfrist vorgesehen, sondern die Einlagerung bei uns und der Abruf der Ware durch den Kunden zu einem späteren Termin vereinbart, so sind wir berechtigt, ab Einlagerung dem Kunden die Rechnung für die Ware zu stellen und ihn mit den, ab Einlagerung anstehenden Lager- und Zinskosten bis zum Auslieferungstag zu belasten.

5.7 Wir sind nach eigenem Ermessen berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen,

es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden nach den konkreten

Vertragsumständen nicht zumutbar.

5.8 Transport- und alle sonstigen Verpackungen entsprechend den Maßgaben der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto aus dem Bruttorechnungsbetrag gewährt, sofern nicht anderslautende Bedingungen vereinbart sind.

6.2 Die Regulierung mittels Wechsel kann nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Bei Banküberweisungen und Scheckzahlungen gilt der Tag, mit dem die Wertstellung der Bank auf unserem Konto erfolgt, als Zahlungseingang; bei Wechseln gilt als Zahlungseingang die Einlösung am Verfalltag.

6.3 Die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Bei Scheck-/Wechselzahlungen (Umkehrwechsel) tritt der Forderungsausgleich nur dann ein, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind.

6.4 Unsere Eigentumsvorbehaltsrechte bleiben unbeschadet weitergehender Vereinbarungen und der Regelungen in Ziff. 10 bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen. Sollten erhaltene Wechsel von unserer

Bankverbindung nicht zum Diskont angenommen werden, können wir sofortige Barzahlung beanspruchen.

6.5 Soweit vorstehende Zahlungsbedingungen einvernehmlich zugunsten des Kunden abgeändert werden, hat dieser die gesamten damit verbundenen Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen.

6.6 Bei Verzugseintritt sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB ab zu bezahlen. §§ 352, 353 HGB und § 288 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bleiben unberührt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, daß der Schaden nicht höher ist als 5% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB ist. Uns ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.

6.7 Mit Verzugseintritt werden alle weiteren, bis dahin noch nicht fälligen Rechnungen, auch aus anderen Aufträgen, ohne Skonto sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, der Kunde ist unverschuldet in Verzug geraten.

6.8 Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.9 Bei größeren Aufträgen können, dem Leistungsaufwand entsprechend, Zwischenrechnungen ausgestellt oder Teilzahlungen gefordert werden. Das gilt auch bei Bereitstellungen größerer Materialmengen.

6.10 Entstehen nach Vertragsabschluß begründete Zweifel an der vollen Zahlungsfähigkeit des Kunden, dann sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder Vorkasse zu verlangen oder die Lieferung nur gegen Nachnahme vorzunehmen. Solange der Kunde keine



Vorkasse geleistet hat, kommen wir nicht in Lieferverzug. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab Mitteilung der Zweifel an den Kunden auf diesen über.

7. Gewährleistung

7.1 Der Kunde hat die Ware entsprechend § 377 HGB unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und bei Bedarf zu rügen.

7.2 Offene Mängel müssen uns spätestens innerhalb von 14 Tagen an Ablieferung, versteckte spätestens 14 Tage ab Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Überschreitungen dieser Ausschlussfristen haben den Verlust der Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel zur Folge.

7.3 Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen in den Farbtönen, der Druckstellung und des Druckes sowie in der Qualität der gelieferte Ware berechtigen den Kunden nicht zu einer Beanstandung.

7.4 Ein beim Kunden festgestellter Ausschub bis zu 2% bei bedruckter und konfektionierter Ware berechtigt nicht zur Mängelrüge.

7.5 Der Kunde hat die beanstandete Ware zur Besichtigung durch uns oder von uns beauftragte Dritte vollständig bereitzuhalten. Bevollmächtigte unseres Hauses für diese Besichtigung sind nicht berechtigt, über etwaige Beanstandungen endgültige, uns bindende Erklärungen, weder in technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht abzugeben oder Entscheidungen zu treffen.

7.6 Bei wirksamer Beanstandung sind wir berechtigt, den mangelhaften Teil der

Ware durch Nachlieferung mangelfreier Ware zu ersetzen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen für den Transport zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem andren Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

7.7 Verzichten wir auf unser Recht zur Nachlieferung oder schlägt diese fehl, dann hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

7.8 Sachmängel der Waren, welche wir von Dritten beziehen und unverändert oder in deren Eigenschaften unverändert an den Kunden weitergeben, haben wir nicht zu verteten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns bleibt unberührt. Soweit wir selbst wegen der Sachmängel Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten haben, treten wir diese auf Anforderung des Kunden an ihn ab.

8. Haftung

Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anders geregelt, haften wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

8.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise

eintretenden Schaden begrenzt.

8.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.3 Die Haftung für das Handeln einfache Erfüllungsgehilfen ist generell beschränkt auf die Fälle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch hier ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Die Haftung für Mängelfolgeschäden wegen Fehlens von uns zugesicherter Eigenschaften der Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, die Zusicherung sollte gerade vor dem Eintritt solcher Schäden schützen.

8.6 Ersatzansprüche gegen uns sind begrenzt auf die Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Produkthaftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn

- der Versicherer es ablehnt, bedingungsgemäß Ersatz zu leisten oder
- Schadensmaximierungen, S e l b s t b e h a l t e , Deckungsbeschränkungen oder Risikoausschlüsse zur Anwendung kommen oder
- die Deckung der Versicherung zur adäquaten Kompensation des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens nicht ausreicht.



8.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt wird, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Gesamthaftung

9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.2 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller, auch zukünftiger, Forderungen, einschließlich von Nebenforderungen, die uns aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden diesem gegenüber zustehen.

10.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in einem Kontokorrent aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

10.3 Die Verarbeitung der gekauften

Sache erfolgt ausschließlich für uns. Ein Eigentumserwerb des Kunden gemäß § 950 BGB ist ausgeschlossen, ein etwaiges Anwartschaftsrecht des Kunden an der gekauften Sache setzt sich an der verarbeiteten Sache fort.

10.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert im Zeitpunkt der Verbindung.

10.5 Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die Vorbehaltsware im Wege eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterzueräußern. Zur Verpfändung, Sicherungsübereignung sowie Veräußerung im Sale-and-lease-back-Verfahren ist er hingegen nicht berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Ware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt wurde und wir hieran gemäß Ziff. 10.4 Miteigentum erlangt haben.

10.6 Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er bereits jetzt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab; die Abtretung wird hiermit angenommen.

10.7 Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die in den Ziff. 10.5 und 10.6 bezeichneten Forderungen für uns einzuziehen.

10.8 Besteht zwischen dem Kunden und dem Dritten ein Abtretungsverbot, ist der Käufer zur Weiterveräußerung des Sicherungsgutes nicht ermächtigt, es sei

denn, die Forderung aus dem Weiterverkauf des Sicherungsgutes wird in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt. In diesem Fall tritt der Kunde die Kontokorrentforderung (kausaler Saldo) gegen den Dritten entsprechend Ziff. 10.5 an uns ab. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.

10.9 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich, gegebenenfalls auch fernmündlich, mitzuteilen, falls durch ihn oder einen Dritten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.

10.10 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden, Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die die weitere Befriedigung als gefährdet erscheinen läßt, haben wir das Recht, die gemäß Ziff. 10.7 gewährte Einzugsermächtigung bezüglich der abgetretenen Forderungen sowie die Ermächtigung zum Weiterverkauf des Sicherungsgutes gemäß Ziff. 10.5 mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

10.11 Sind die Ermächtigungen zum Einzug der abgetretenen Forderungen und zur Weiterveräußerung des Sicherungsgutes wirksam widerrufen, dann hat der Kunde das Sicherungsgut auf unser Verlangen hin an uns herauszugeben, soweit nicht Rechte Dritter, insbesondere von Miteigentümern des Sicherungsgutes oder gerichtliche Anordnungen gemäß § 21 Insolvenzordnung einer Herausgabe



entgegenstehen. In diesem Fall sind wir berechtigt, Grundstücke, Gelände und Gebäude des Kunden zu betreten, das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

10.12 In den Fällen der Ziff. 10.10 sind wir auch berechtigt, das Sicherungsgut nur vorübergehend zu Sicherungszwecken zurückzunehmen, ohne dadurch vom Vertrag zurückzutreten.

10.13 Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet, ist dieser verpflichtet, die sich in seinem Besitz befindliche, uns zur Aussonderung berechtigende Vorbehaltsware für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als unser Eigentum kenntlich zu machen und auf unser Verlangen hin an uns herauszugeben.

10.14 Der Kunde hat uns im Falle der Ziff. 10.13 über bei ihm noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie be- bzw. verarbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zuzusenden, wie auch eine Aufstellung der gemäß Ziff. 10.5 und 10.6 abgetretenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner.

10.15 Die Regelungen der Ziff. 10.13 und 10.14 gelten auch für den Fall, daß wir nach diesen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften vom Vertrag zurückgetreten sind.

10.16 Bevollmächtigte unseres Hauses sind bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziff. 10.13 jederzeit berechtigt, bei dem Kunden die dort genannten Feststellungen zur Wahrung unserer Rechte vorzunehmen und alle dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu verlangen.

10.17 Die Kosten der Verwertung sowie

der Herausgabe des Sicherungsgutes hat der Kunde zu tragen.

10.18 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie ab Übergabe gegen Feuer, Diebstahl und Wasser ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichteten zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises bleibt daneben bestehen, soweit der realisierbare Wert der Ersatzforderung hinter der Kaufpreisforderung zurückbleibt.

10.19 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt in allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käunders eingegangen sind, bestehen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

11.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 83101 Rohrdorf-Thansau, Deutschland.

11.3 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung in 83101 Rohrdorf-Thansau. Wir sind nach unserer Wahl jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem

Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.4 Wir sind befugt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes unsere Ansprüche auch beim Amtsgericht einzuklagen.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Vertragsbedingungen vollständig oder teilweise aus irgendein rechtlichen wie tatsächlichen Grunde nichtig oder nicht durchführbar sein, so berührt das die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien werden dann an Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Klausel eine Regelung vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen oder nicht durchführbaren Klausel rechtswirksam am nächsten kommt.

Stand 2008